

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154)

# **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 sowie § 8 Absatz 5, § 58 Absatz 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 60 Absatz 3 Nr. 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 17. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. April 2020 erteilt.

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Corona-Satzung**

Diese Satzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb, um insbesondere die Studierbarkeit der von der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Studiengänge zu gewährleisten. Es handelt sich um Regelungen, die unmittelbare Anwendung finden, sowie um Regelungen, von denen die zuständigen Organe und Stellen ergänzend zu denjenigen Regelungen Gebrauch machen können, die in den geltenden beziehungsweise noch anwendbaren aufgehobenen Satzungen über Hochschulprüfungen, in Auswahlatzungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Zulassungsordnungen, in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Albert-Ludwigs-Universität und in der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO) bereits enthalten sind.

### **§ 2 Gremienentscheidungen im vereinfachten Verfahren**

(1) Fakultätsrat und Studienkommission können über eilbedürftige Vorschläge zu Satzungen für Hochschulprüfungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entscheiden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des betreffenden Gremiums mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform. Für Entscheidungen über Auswahlatzungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Zulassungsordnungen gelten die Sätze 1 bis 2 entsprechend; eine Befassung der Studienkommission ist insoweit nicht zwingend erforderlich.

(2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Fakultätsrat beziehungsweise der Studienkommission in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

## **Teil 2: Prüfungsrechtliche Regelungen**

### **Abschnitt 1: Prüfungsrechtliche Regelungen für Studiengänge**

**Unterabschnitt 1: Geltende Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge sowie den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

### **§ 3 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, dass eine studienbegleitende mündliche Prüfungsleistung auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-

Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die betreffende mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

(2) Die Durchführung einer studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

(5) Für mündliche Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

#### **§ 4 Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Sofern die betreffende Prüfungsordnung keine Bestimmung über die Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien enthält, finden die Absätze 2 bis 4 Anwendung.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(3) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Stu-

dienleistungen und Prüfungsleistungen entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(4) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

## **§ 5 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart**

(1) Sofern die betreffende Prüfungsordnung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, beispielsweise im Falle von Wiederholungsprüfungen, eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsart zulässt oder überhaupt keine Möglichkeit zur Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart vorsieht, findet Absatz 2 Anwendung.

(2) Abweichungen von der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart oder von dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(3) Ist für den betroffenen Studiengang die Art oder das Prüfungsformat von Studienleistungen in der Prüfungsordnung festgelegt, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Fremdsprachenkenntnisse im Fach Katholische Theologie**

(1) Der Prüfungsausschuss kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang in den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Theologie für den Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse gesetzte Frist um insgesamt höchstens zwei Semester verlängern.

(2) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien getroffenen Regelungen die Belegung von höchstens drei der nachfolgend aufgeführten Module aus dem Vertiefungsbereich zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

- M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes
- M 7 Gotteslehre
- M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens
- M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen
- Profilmodul I: Seminare
- Profilmodul II: Fachorientierte und Berufsorientierte Kompetenzen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Magisterstudiengang Katholische Theologie und den Magisterstudiengang Katholische Theologie – Kirchliches Examen getroffenen Regelungen die Belegung von höchstens drei der nachfolgend aufgeführten Module aus dem Vertiefungsbereich zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

- M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes
- M 7 Gotteslehre
- M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens

- M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen
- M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen für das Hauptfach Katholische Theologie die Belegung von höchstens drei und für das Beifach Katholische Theologie die Belegung von höchstens zwei der nachfolgend aufgeführten Module zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

Modul A: Gott – Jesus Christus

Modul B: Der Mensch in Schöpfung und Gegenwart

Modul C: Christliches Leben – ekklesiologischer Rahmen und individuelle Entwürfe

Modul D: Christliche Glaubensvollzüge in Kirche und Welt

Modul E: Christentum und Weltreligionen.

## **§ 7 Sonderregelungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im Studiengang Bachelor of Science Psychologie mindestens im vierten Fachsemester befinden, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 135 ECTS-Punkte mindestens 120 ECTS-Punkte im Studiengang Bachelor of Science Psychologie erworben haben. Von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Frist, den schriftlichen Bericht über das Berufspraktikum bis zum Beginn des fünften Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen, sind sie befreit.

## **§ 8 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Fach Psychologie**

Studierende, die sich im Sommersemester 2020 in einem Masterstudiengang im Fach Psychologie mindestens im zweiten Fachsemester befinden, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 54 ECTS-Punkte mindestens 42 ECTS-Punkte in dem jeweiligen Studiengang erworben haben. Von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Frist, den schriftlichen Bericht über das Berufspraktikum spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsamt einzureichen, sind sie befreit.

## **§ 9 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften**

Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management), Economics oder Volkswirtschaftslehre mindestens im zweiten Fachsemester befinden, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 80 ECTS-Punkte mindestens 60 ECTS-Punkte in dem jeweiligen Studiengang erworben haben.

## **Unterabschnitt 2: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen zu Staatsexamensstudiengängen**

### **§ 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität oder dem Universitätsklinikum Freiburg vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen gemäß Absatz 1 gelten § 5, § 8 und § 8a der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin entsprechend. Der Prüfer/Die Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden

sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

### **§ 11 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin als Videokonferenz außerhalb der Universität, des Universitätsklinikums oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin gestatten, dass eine Erfolgskontrolle oder ein Leistungsnachweis, die beziehungsweise der in mündlicher Form zu erbringen ist, auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder des Universitätsklinikums Freiburg oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die betreffende Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von Prüfungen in mündlicher Form in Räumlichkeiten der Universität oder des Universitätsklinikums aufhalten.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle oder eines mündlichen Leistungsnachweises als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt.

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle oder eines mündlichen Leistungsnachweises als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle oder eines mündlichen Leistungsnachweises in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

### **§ 12 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart im Studiengang Humanmedizin**

Abweichungen von der in der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin für die Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise jeweils festgelegten Prüfungsart oder dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von

dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, wird von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung unverzüglich im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin getroffen. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Prüfung oder Abgabefristen sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für Pflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts im Studiengang Humanmedizin**

Abweichend von § 17 Absatz 1 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin entfällt für Studierende der Humanmedizin im Sommersemester 2020 das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung als Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen, Praktika und Seminaren des Zweiten Studienabschnitts, wenn sie den schriftlichen Teil dieser Prüfung bereits abgelegt haben.

### **§ 14 Erfolgskontrollen im Studiengang Zahnmedizin unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Erfolgskontrollen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität oder dem Universitätsklinikum Freiburg vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Erfolgskontrollen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Erfolgskontrollen gemäß Absatz 1 gelten § 10 und § 14 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin entsprechend. Der Prüfer/Die Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

### **§ 15 Erfolgskontrollen im Studiengang Zahnmedizin als Videokonferenz außerhalb der Universität, des Universitätsklinikums oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin gestatten, dass eine mündliche Erfolgskontrolle auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder des Universitätsklinikums Freiburg oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die betreffende Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten der Universität oder des Universitätsklinikums aufhalten.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Video-

konferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt.

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

## **§ 16 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart im Studiengang Zahnmedizin**

Abweichungen von der in der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin für die Erfolgskontrollen jeweils festgelegten Prüfungsart oder dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, wird von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung unverzüglich im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin getroffen. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Prüfung oder Abgabefristen sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

## **§ 17 Praktische Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin**

Praktische Lehrveranstaltungen können an Simulationspatienten/Simulationspatientinnen, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen vorgeschriebene Assistenzen können durch geeignete Ersatzleistungen ersetzt werden, die durch den Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt werden.

## **§ 18 Teilnahmevoraussetzungen für praktische Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts im Studiengang Zahnmedizin**

Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin entfällt für Studierende der Zahnmedizin und der Humanmedizin im Sommersemester 2020 das Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung als Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts, sofern sie diese Prüfung bereits begonnen haben.

## **§ 19 Leistungsnachweise im Studiengang Pharmazie unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen; in Betracht kommen ins-

besondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Schriftliche und mündliche Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gilt § 6 der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) entsprechend. Der Prüfer/Die Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

## **§ 20 Leistungsnachweise im Studiengang Pharmazie als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin gestatten, dass mündliche Prüfungsleistungen auch dann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die betreffende Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Prüfungsleistungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von dem Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt.

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des



Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

## **§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen. Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten § 3, § 4, § 20, § 26, § 28 und § 40 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (StPrO) entsprechend. Der Prüfer/Die Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für das Sommersemester 2020.

## **§ 22 Mündliche Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin gestatten, dass eine mündliche Prüfungsleistung auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen soweit möglich sich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Prüfungsleistungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Im Übrigen dürfen fakultätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt.

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe

einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für das Sommersemester 2020.

### **Unterabschnitt 3: Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge**

#### **§ 23 Entsprechende Anwendung der Regelungen der Unterabschnitte 1 und 2**

(1) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

(2) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studienordnungen der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie und für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Satzungen des Studiengangs Rechtswissenschaft gelten die Regelungen des Unterabschnitts 2 gegebenenfalls entsprechend.

### **Abschnitt 2: Prüfungsrechtliche Regelungen für Diplomprüfungsordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen**

#### **Unterabschnitt 1: Geltende Diplomprüfungsordnung, Promotions- und Habilitationsordnungen**

##### **§ 24 Verteidigung der Diplomarbeit im Studiengang Pharmazie unter Einsatz der Neuen Medien**

Die Verteidigung der Diplomarbeit kann unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) durchgeführt werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen. Die Verteidigung der Diplomarbeit kann auch als Distanzprüfung an einer anderen Einrichtung, insbesondere an einer anderen Hochschule, durchgeführt werden (beispielsweise per Videokonferenz). Für die Durchführung der Verteidigung der Diplomarbeit gelten § 7a, § 8 und § 11 der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie entsprechend. Der/Die verantwortliche Prüfer/Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des Kandidaten/der Kandidatin sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein. Im Übrigen dürfen fakultätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

##### **§ 25 Verteidigung der Diplomarbeit im Studiengang Pharmazie als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Verteidigung der Diplomarbeit auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der Kandidat/die Kandidatin dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen. Die Prüfer/Prüferinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme der Prüfung in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Im Übrigen dürfen fakultätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

(2) Die Durchführung der Verteidigung der Diplomarbeit als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Kandidat/die Kandidatin nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine/ihre Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von dem Kandidaten/der Kandidatin gefordert werden, seinen/ihren Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines/ihrer Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an den Prüfungsausschuss zu übermitteln. Die Kopie des

Ausweises wird nicht zu den Akten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Kandidaten/die Kandidatin oder die Prüfer/Prüferinnen ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Der Antrag des Kandidaten/der Kandidatin auf Durchführung der Verteidigung der Diplomarbeit als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des Kandidaten/der Kandidatin über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des Kandidaten/der Kandidatin auf die Durchführung der Verteidigung der Diplomarbeit in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Kandidaten/die Kandidatin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

## **§ 26 Mündliche Promotionsprüfungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Sofern die betreffende Promotionsordnung die Durchführung der mündlichen Prüfung als eingeschränkte Videokonferenz nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässt, beispielsweise nur die virtuelle Teilnahme eines Mitglieds der Prüfungskommission an der mündlichen Prüfung erlaubt, oder überhaupt keine Regelung zur Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz vorsieht, finden Absatz 2 und § 27 dieser Satzung Anwendung.

(2) Mündliche Promotionsprüfungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) durchgeführt werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen. Mündliche Promotionsprüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise per Videokonferenz). Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen der betreffenden Promotionsordnung zur mündlichen Prüfung und zum Nachteilsausgleich entsprechend. Der/Die verantwortliche Prüfer/Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des Doktoranden/der Doktorandin sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen. Widerspricht der Doktorand/die Doktorandin der Durchführung einer mündlichen Prüfung in Form einer Videokonferenz, ist eine mündliche Prüfung entsprechend den Regelungen der betreffenden Promotionsordnung durchzuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für mündliche Prüfungen nach der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Medizinische Fakultät zur Promotion zum Doktor der Humanwissenschaften.

## **§ 27 Mündliche Promotionsprüfungen als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der zuständige Promotionsausschuss gestatten, dass eine mündliche Promotionsprüfung auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der Doktorand/die Doktorandin dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-

Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die mündliche Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Prüfungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultätsbeziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Doktorand/die Doktorandin nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine/ihre Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von dem Doktoranden/der Doktorandin gefordert werden, seinen/ihren Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines/ihrer Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an den Promotionsausschuss zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Akten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Doktoranden/die Doktorandin, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Promotionsausschuss bestimmt.

(3) Der Antrag des Doktoranden/der Doktorandin auf Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Dem Antrag ist eine eidesstattliche Versicherung des Doktoranden/der Doktorandin über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des Doktoranden/der Doktorandin auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Doktoranden/die Doktorandin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für mündliche Prüfungen nach der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Medizinische Fakultät zur Promotion zum Doktor der Humanwissenschaften.

## **§ 28 Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät**

Kann die Dissertation aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablegung der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise der zahnärztlichen Prüfung beim Promotionsausschuss eingereicht werden, kann der Promotionsausschuss die in § 13 Absatz 8 der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät festgelegte Frist auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin angemessen verlängern.

## **§ 29 Abweichungen von der Promotionsordnung der Philologischen und der Philosophischen Fakultät**

Bewerber/Bewerberinnen, die bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ihre mündlichen Staatsexamensprüfungen nicht wie vorgesehen absolvieren konnten, werden, sofern sie alle übrigen der gemäß § 5 und § 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Philologische Fakultät

und die Philosophische Fakultät dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen, unter der Auflage als Doktorand/Doktorandin angenommen, dass sie den Nachweis über den qualifizierten Abschluss eines Studiengangs im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Promotionsordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2020, nachreichen.

### **§ 30 Abweichungen von der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie**

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 der Promotionsordnung genügt es, wenn mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein ungebundenes gedrucktes Exemplar der Dissertation eingereicht wird; die geforderten vier Exemplare der Dissertation in gedruckter und gebundener Form sind unverzüglich nachzureichen. Die Verpflichtung zur Übermittlung der Dissertation in elektronischer Form bleibt unberührt.

(2) Sofern der Doktorand/die Doktorandin glaubhaft macht, dass er/sie das gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 der Promotionsordnung erforderliche Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz beziehungsweise eine diesem gleichwertige Urkunde aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht vorlegen kann, kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion unter der Auflage erteilen, dass das Führungszeugnis beziehungsweise die diesem gleichwertige Urkunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer von ihm festzulegenden angemessenen Frist nachzureichen ist.

### **§ 31 Mündliche Habilitationsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Mündliche Habilitationsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen. Mündliche Habilitationsprüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise per Videokonferenz). Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen der betreffenden Habilitationsordnung zum wissenschaftlichen Vortrag entsprechend. Der/Die verantwortliche Prüfer/Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards gesichert sein. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Widerspricht der Bewerber/die Bewerberin der Durchführung eines wissenschaftlichen Vortrags in Form einer Videokonferenz, ist eine mündliche Prüfung entsprechend den Regelungen der betreffenden Habilitationsordnung durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt nur für mündliche Habilitationsleistungen nach den Habilitationsordnungen der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Technischen Fakultät.

### **§ 32 Mündliche Habilitationsprüfungen als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin kann der zuständige Habilitationsausschuss gestatten, dass ein wissenschaftlicher Vortrag auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von Prüfungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden.

(2) Die Durchführung eines wissenschaftlichen Vortrags als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Bewerber/die Bewerberin nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss sei-

ne/ihre Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von dem Bewerber/der Bewerberin gefordert werden, seinen/ihren Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines/ihres Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an den Habilitationsausschuss zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Akten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Bewerber/die Bewerberin oder die Prüfer/Prüferinnen ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Habilitationsausschuss bestimmt.

(3) Der Antrag des Bewerbers/der Bewerberin auf Durchführung des wissenschaftlichen Vortrags als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des Bewerbers/der Bewerberin auf die Durchführung eines wissenschaftlichen Vortrags in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Bewerber/die Bewerberin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Habilitationsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für wissenschaftliche Vorträge nach den Habilitationsordnungen der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Technischen Fakultät.

## **Unterabschnitt 2: Außerkraftgetretene Promotions- und Habilitationsordnungen**

### **§ 33 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1**

Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Promotions- und Habilitationsordnungen gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

## **Teil 3: Regelungen zum Zulassungs- und Zugangsrecht**

### **§ 34 Beurlaubung, Erbringung von Prüfungsleistungen und Teilnahme an Lehrveranstaltungen bei Beurlaubung**

(1) Erst- und Neuimmatrikulierte, die in Studiengängen immatrikuliert sind, für die für das betreffende Fachsemester eine Zulassungszahl beziehungsweise eine Zulassungsbegrenzung festgesetzt wurde, können sich wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb abweichend von § 15 Absatz 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Albert-Ludwigs-Universität für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen.

(2) Studierende, die für das Sommersemester 2020 beurlaubt sind, dürfen abweichend von § 15 Absatz 6 ZImmO Prüfungsleistungen erbringen. Für die Erbringung von Studienleistungen gilt Satz 1 entsprechend. An vollständig digital angebotenen Lehrveranstaltungen, für die keine Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl besteht, dürfen für das Sommersemester 2020 beurlaubte Studierende teilnehmen.

#### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

##### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

##### **§ 36 Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2020 in dem betreffenden Studiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, gelten die Regelungen der §§ 6 bis 9 bis 31. März 2021 fort. Die Regelungen des § 28 und des § 30 Absatz 2 gelten bis 31. März 2021 fort.

Freiburg, den 17. April 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor